



SATZUNG DES CHRISTLICHEN HILFSVEREINS WISMAR E.V.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2024

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr 2
2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit 2

II. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

3. Erwerb der Mitgliedschaft im Verein 3
4. Beendigung der Mitgliedschaft 4
5. Mitgliedsbeiträge 4

III. Organe des Vereins

6. Organe des Vereins 4
7. Durchführung der Mitgliederversammlung 4
8. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 5
9. Virtuelle Teilnahme und Mitgliederversammlung 6
10. Vorstand 6
11. Amtsdauer des Vorstands 7
12. Beschlussfassung des Vorstands 7

IV. Schlussbestimmungen

13. Satzungsänderungen 7
14. Auflösung des Vereins 7

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Name.** Der Verein führt den Namen „Christlicher Hilfsverein Wismar e.V.“.
- 1.2 Sitz.** Der Verein hat seinen Sitz in Wismar.
- 1.3 Geschäftsjahr.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Gemeinnützigkeit.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck.** Die Zwecke des Vereins sind die folgenden:
- (a) die Unterstützung körperlich bzw. wirtschaftlich Hilfsbedürftiger gem. § 53 Nr. 1 AO;
 - (b) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO;
 - (c) die Weitergabe der Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO zuvörderst an die Organisation Fondacioni Diakonia Albania zur Verwendung der Mittel, insbesondere für: die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO, Religion gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO, Erziehung, Volks- und Berufsbildung gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO, der Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO sowie der Unterstützung körperlich bzw. wirtschaftlich Hilfsbedürftiger gem. § 53 Nr. 1 AO;
 - (d) die Förderung der Religion gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO;
 - (e) die Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO;
 - (f) die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO;
 - (g) die Förderung des Wohlfahrtswesens § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO; und
 - (h) die Förderungen von Maßnahmen der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedanken gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO.
- 2.3 Zweckverwirklichung.** Die Satzungszwecke werden insbesondere wie folgt verwirklicht:
- (a) Unterstützung körperlich bzw. wirtschaftlich Hilfsbedürftiger gem. § 53 Nr. 1 AO
Der Verein unterstützt anlassbezogen körperlich und wirtschaftlich Hilfsbedürftige im In- und Ausland in umweltbedingten, politischen oder kriegerischen Notzuständen und Krisensituationen. Die Unterstützung erfolgt z.B. durch die Bereitstellung von Hilfsgütern, Lebensmitteln und die Organisation von weiteren Hilfsleistungen wie medizinischer Versorgung und Unterbringung.
 - (b) Förderungen von Religion gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO, der Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO, des Wohlfahrtswesens § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO, von Maßnahmen der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedanken gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO, sowie der Entwicklungszusammenarbeit gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO.
Der Verein führt Veranstaltungen, Seminare, Schulungen und Vorträge in seinem Vereinshaus und bundesweit durch, die sich mit verschiedenen Teilaspekten der Förderung Albaniens befassen und deren Schwerpunkte in den unter Ziffer 2.2(b) – 2.2(g) genannten Zwecken liegen. Dies erfolgt z.B. im Rahmen von Workcamps und generationsübergreifenden Austauschprogrammen, welche gemeinsam mit der Diakonia Albania und anderen Partnern im Ausland veranstaltet werden, sowie generationsübergreifenden Begegnungsangeboten im Vereinshaus des Vereins oder an anderen Orten.
 - (c) Weitergabe der Mittel an die Diakonia Albania gem. § 58 Nr. 1 AO
Die Diakonia Albania ist eine nach albanischem Recht am 14. Februar 2012 durch den Christlichen Hilfsverein Wismar e.V. gegründete Stiftung privaten Rechts. Die Stiftung Diakonia Albania ist eine gemeinnützige Organisation, die gemäß den Bestimmungen des albanischen Gesetzes Nr. 8788 vom 07.05.2001 „Über gemeinnützige Organisationen“ (geändert) organisiert ist. Die Stiftung

Diakonia Albania handelt nicht gewinnorientiert. Sie wurde gegründet, um die nachfolgend aufgeführten Zwecke insbesondere in Albanien und Nordmazedonien zu verwirklichen: Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO; der Religion gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO; der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO; der Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO sowie Unterstützung körperlich bzw. wirtschaftlich Hilfsbedürftiger gem. § 53 Nr. 1 AO.

Die Verwirklichung der Zwecke durch die Stiftung Diakonia Albania erfolgt insbesondere durch:

- die Ausstattung und laufende Unterstützung des Internatsbetriebs in Bishnica oder anderen Orten, etwa durch die Beschaffung von Lehrmaterial und Schulmöbeln;
- die Sanierung und Ausstattung von Schulgebäuden, Kindergärten und sozialen Einrichtungen;
- die Durchführung von Workcamps und generationsübergreifenden Austauschprogrammen gemeinsam mit Partnern in Albanien oder im Ausland;
- die Veranstaltung von Seminaren über den christlichen Glauben und der Unterstützung albanischer Kirchengemeinden;
- die anlassbezogene Unterstützung körperlich bzw. wirtschaftlich Hilfsbedürftiger in umweltbedingten, politischen oder kriegesischen Notständen und Krisensituationen durch z.B. die Bereitstellung von Hilfsgütern, Lebensmitteln und die Organisation von weiteren Hilfsleistungen wie medizinischer Versorgung und Unterbringung; und
- die Durchführung von Bildungsmaßnahmen und sozialen Fürsorgemaßnahmen.

Die Stiftung Diakonia Albania verwendet die Mittel, die ihr der Verein zur Verfügung stellt, ausschließlich für die aufgeführten Zwecke. Sie dokumentiert die Verwendung der Mittel und legt regelmäßig Rechenschaft über die Verwendung gegenüber dem Verein ab.

- (d) Weitergabe an weitere gemeinnützige Träger im In- und Ausland

Der Verein kann gemeinnützige Mittel neben der Stiftung Diakonia Albania an weitere gemeinnützige Träger im In- und Ausland Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke bereitstellen.

2.4 Selbstlosigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittelverwendung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Keine Begünstigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

3. Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

3.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft.

- (a) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Kirchengemeinden, kirchliche Werke und sonstige juristische Personen oder Personenvereinigungen sein.
- (b) Natürliche Personen, die dem Verein beitreten wollen, müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

3.2 Aufnahmeantrag. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme oder Änderung besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Beendigungsgründe. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch

- (a) Austritt des Mitglieds aus dem Verein (Ziffer 4.2);
- (b) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein (Ziffer 4.3);
- (c) Auflösung oder Aufhebung des Mitglieds (bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen); oder
- (d) Tod des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4.2 Austritt. Den Austritt aus dem Verein hat das Mitglied bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig.

4.3 Ausschluss. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, oder die schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat binnen eines (1) Monats nach fristgemäßer Antragstellung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet (siehe Ziffer 7.3 (g)). Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

5. Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die jährlich auf der Jahresversammlung neu festgesetzt werden können.

III. Organe des Vereins

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung; und
- (b) der Vorstand.

7. Durchführung der Mitgliederversammlung

7.1 Modus der Versammlung. Mitgliederversammlungen werden gemäß Anordnung des Vorstands (i) als Präsenzversammlung oder (ii) als rein virtuelle Mitgliederversammlung bzw. kombinierte Mitgliederversammlung (siehe Ziffer 9) durchgeführt.

7.2 Zeitpunkt der Versammlung.

- (a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei (3) Monaten des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen (i) auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands, (ii) auf Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins, wobei das Einberufungsverlangen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) und unter Angabe der Gründe erfolgen muss, (iii) in den Fällen der Ziffer 4.3 und (iv), wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

7.3 Aufgaben. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- (a) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das abgelaufene Jahr;
- (b) Entgegennahme des Berichts des Kassenführers über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines;
- (c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- (d) Änderungen der Satzung, wobei die Bestimmung der Ziffer 13.2 unberührt bleibt;
- (e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- (f) Aufnahme von Krediten im Nennbetrag von mehr als EUR 25.000,00 jährlich (Ziffer 10.4 (b));
- (g) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach vorhergehendem Beschluss des Vorstands (Ziffer 4.3);
- (h) Auflösung des Vereins;
- (i) sonstige ihr von dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten.

7.4 Einberufung. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet war.

7.5 Tagesordnung.

- (a) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine (1) Woche vor Durchführung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (b) Eine Ergänzung der Tagesordnung um die Beschlussfassung über (i) eine Abwahl von Mitgliedern des Vorstands, (ii) eine Änderung der Satzung oder (iii) die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einberufung/Tagesordnung zugegangen ist, ist vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen; sofern das Ergänzungsverlangen mehrerer Mitglieder die Voraussetzungen von Ziffer 7.2 (b) (ii) erfüllt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7.6 Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, weiter ersatzweise durch den Kassenwart geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

8. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

8.1 Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

8.2 Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

8.3 Qualifizierte Mehrheitserfordernisse; Zustimmungserfordernis bei Satzungsänderung.

- (a) Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (b) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 75% der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.
- (c) Zur Änderung des Vereinszwecks (Ziffer 2) ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

8.4 Beschlussfähigkeit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.5 Niederschrift. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern des Vereins innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) zugesandt. Im Falle von Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderung in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

9. Virtuelle Teilnahme und Mitgliederversammlung

9.1 Virtuelle Teilnahme. Der Vorstand kann in der Einberufung zur Mitgliederversammlung vorsehen, dass Mitglieder des Vereins an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können oder müssen („virtuelle Teilnahme“). Eine virtuelle Teilnahme kann in der Weise vorgesehen werden, dass

- (a) die Mitglieder des Vereins nur im Wege einer virtuellen Teilnahme an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können (virtuelle Mitgliederversammlung) oder
- (b) eine Kombination einer Präsenzversammlung mit der virtuellen Teilnahme erfolgt (hybride Mitgliederversammlung).

9.2 Zugangsdaten. Die Zugangsdaten für die virtuelle Teilnahme werden den Mitgliedern mit der Einberufung übersandt. Die Zugangsdaten dürfen von den Mitgliedern nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vertraulich zu behandeln.

9.3 Durchführung. Bei der Durchführung einer virtuellen Teilnahme ist durch angemessene Vorkehrungen sicherzustellen, dass

- (a) die elektronischen Kommunikationsmittel eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit gewährleisten;
- (b) nur Mitglieder des Vereins und vom Vorstand autorisierte Gäste an der Versammlung teilnehmen können;
- (c) die Teilnahme der virtuellen Teilnehmer und die Abstimmungen angemessen dokumentiert werden.

In der Einberufung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

10. Vorstand

10.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der (vertretungsberechtigte) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- (a) dem Vorsitzenden;
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden; und
- (c) dem Kassenwart.

10.2 Erweiterter Vorstand. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von bis zu fünf (5) Beisitzern an. Sofern nicht ausdrücklich auf den Vorstand im Sinne des § 26 BGB verwiesen wird, meint eine Bezugnahme in dieser Satzung auf den „Vorstand“ den erweiterten Vorstand.

10.3 Wählbarkeit, Einzelwahl. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzeln zu wählen.

10.4 Vertretung.

- (a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; seine Mitglieder sind abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf. Der Kassenwart darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert sind. Die Aufnahme von Krediten ab EUR 5.000,00 bis EUR 25.000,00 jährlich bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung durch Beschluss des Vorstands. Über die Aufnahme von Krediten

unter EUR 5.000,00 entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung und Unaufschiebbarkeit der Entscheidung ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, weiter ersatzweise der Kassenwart.

- (b) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB in der Weise mit Wirkung auch gegen Dritte beschränkt, dass zur Aufnahme von Krediten im Nennbetrag von mehr als EUR 50.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist (siehe Ziffer 7.3 (f)).

11. Amtsdauer des Vorstands

- 11.1 Amtsdauer.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Ersatzbestellung.** Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

12. Beschlussfassung des Vorstands

- 12.1 Vorstandssitzungen.** Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Mitglied des Vorstands geleitet werden. Sofern der Vorsitzende verhindert ist und auch kein Mitglied beauftragt hat, werden Sitzungen vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Kassenwart geleitet. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden mündlich, fernmündlich oder in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail).
- 12.2 Beschlussfassung.** Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung ersatzweise die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise die Stimme des Kassenwarts.
- 12.3 Schriftliches Verfahren.** Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse durch schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder E-Mail oder mittels anderer elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen und ihr Einverständnis mit diesem Abstimmungsverfahren ausdrücklich erklären. Der Vorsitzende koordiniert das Abstimmungsverfahren.
- 12.4 Niederschrift.** Über die Beschlüsse des Vorstands wird von dem Vorsitzenden eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von sieben (7) Kalendertagen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) zugesandt; nicht in Sitzungen gefasste Beschlüsse des Vorstands sind vom Vorsitzenden festzustellen und allen Mitgliedern des Vorstands in Textform mitzuteilen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

IV. Schlussbestimmungen

13. Satzungsänderungen

- 13.1 Anzeige zum Finanzamt.** Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vor ihrer Anmeldung beim Vereinsregister unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- 13.2 Ermächtigung des Vorstands.** Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit einer Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

14. Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.